

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 155/12 B

L 5 U 221/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 8 U 162/06 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat 11. Juni 2012 durch den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k - Vorsitzender - sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. Februar 2012 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, da der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Der Kläger hat zwar eine Beweisanregung bezeichnet, die er schriftlich gegeben habe. Er gibt aber selber an, dass er teilweise auf die Vernehmung von anderen Zeugen verzichtet habe. Woraus sich für das LSG ergeben sollte, dass er auf die Vernehmung des Zeugen Prof. Dr. K. nicht verzichtet habe, hat er nicht erläutert. Er hat auch nicht dargetan, dass er den Antrag auf Vernehmung des Zeugen Prof. Dr. K. bis zuletzt in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten hat.
- 3 Da die Beschwerde unzulässig ist, ist sie ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Auf eine weitere Begründung des Beschlusses wird verzichtet, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

